



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Hauptausschuss	09.12.2010	7.2

Erörterung einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit gemäß § 47 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen hier: Antrag von Ratsmitglied Markus Wiener vom 29.11.2010

Der Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion pro Köln, Herr Markus Wiener, wendet sich mit folgendem Schreiben per E-Mail (eingegangen am 29.11.2010) an die Verwaltung:

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor,

meine sehr geehrten Damen und Herren

hiermit möchte ich dem Hauptausschuss bei seiner nächsten Sitzung mehrere weitere rechtliche Angelegenheiten nach § 47 der Geschäftsordnung unterbreiten, bevor unsere Fraktion ansonsten den Verwaltungsgerichtsweg einschlagen würde.

Hintergrund ist die letzte Sitzung des Rates der Stadt Köln vom 25. November 2010, in der es gleich mehrere rechtswidrige Ordnungsrufe gegen Mitglieder unserer Fraktion gab. Gleich zwei Ordnungsrufe gab es während der Reden von Jörg Uckermann, einmal wegen des Begriffes "Ethno-Gangs" im Zusammenhang mit kriminellen Jugendlichen mit Migrationshintergrund, zum anderen wegen des Begriffes "bolschewistische Methoden" im Bezugnahme auf Praktiken der vom Verfassungsschutz beobachteten SED-Nachfolgepartei Linkspartei. Einen dritten Ordnungsruf gab es gegen Bernd Schöppe, weil er gegen diese ungerechtfertigten vorherigen Ordnungsrufe kurz verbal protestierte.

Alle drei Ordnungsrufe sind rechtswidrig und stellen eine skandalöse Einschränkung des Rechts der Meinungsfreiheit dar. Wir werden diese unzulässig Einschränkung der Meinungsfreiheit unserer Mandatsträger nicht einfach so hinnehmen

Denn durch obige Äußerungen wurde die Beratungsordnung nicht verletzt. Es handelt sich weder um beleidigende oder ungebührliche Äußerungen.

Die Fraktion pro Köln beantragt namens Herrn Uckermann und Herrn Schöppe deshalb für die nächste Sitzung des Hauptausschusses, diese drei Ordnungsrufe zurückzunehmen. Ansonsten wird unser Rechtsanwalt unverzüglich auch in diesen Vorgängen den Verwaltungsgerichtsweg beschreiten.

Mit der Bitte um eine kurze Bestätigung und Weiterleitung an den entsprechenden Sitzungsdienst, da eine Eingabe eines Antrags nach § 47 Abs. 3. der Geschäftsordnung unter Sessions nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Wiener, M.A.

- Fraktionsgeschäftsführer pro Köln -

Gemäß § 47 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen wird diese Angelegenheit zur Erörterung dem Hauptausschuss zur Verfügung gestellt.

gez. Roters